

330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (249 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz
1986 — ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-
Novelle 1991)

und

über den Antrag 132/A(E) der Abgeordneten
Moser und Genossen betreffend die Abschaffung
der Zivildienstkommission und Verlängerung
der Zivildienstzeit auf zwölf Monate

und

über den Antrag 156/A der Abgeordneten
Wabl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Zivildienstgesetz 1986, zuletzt
geändert durch BGBl. Nr. 627/1988, geändert
wird (ZDG-Novelle 1991)

sowie

über die Petition Nr. 28 betreffend den
Bestand der militärischen Landesverteidigung,
überreicht von dem Abgeordneten Hans
Helmut Moser

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß zunehmende Kritik an der nicht mehr als zeitgemäß empfundenen Regelung einer kommissionellen „Gewissensprüfung“ geäußert und die Forderung nach einer Neuregelung des Zuganges zum Zivildienst erhoben wurde.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist daher die Schaffung eines einfacheren Zuganges zum Zivildienst unter Bedachtnahme auf die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres bei gleichzeitiger Sicherstellung des Lastenausgleiches zwischen Wehrdienst und Zivildienst und die Gewährleistung eines dem zu erwartenden größeren Zivildienstinteresse entsprechenden Angebotes an Zivildienstplätzen.

Die Regierungsvorlage weist im wesentlichen folgende Schwerpunkte auf:

- Regelung des Verfahrens für einen einfacheren Zugang zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen;
- Differenzierung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes je nach dienstlicher Belastung;
- Erweiterung der Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden soll;
- Neugestaltung (Vereinfachung) der Regelung der den Zivildienstleistenden zustehenden finanziellen Ansprüche;
- Bestimmung einer neuen Institution (Zivildienststrat) zur Wahrnehmung von bisher der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission obliegenden Aufgaben, die auch nach der Neuregelung des Zuganges zum Zivildienst bestehenbleiben;
- Schaffung der Möglichkeit der Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst bei bestimmten Auslandsdiensten.

Durch die Abschaffung der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission können — bei Berücksichtigung der Kosten für den Zivildienststrat, der deren verbleibende Agenden wahrzunehmen hat — an „Kommissionsgebühren“ und Reisekosten (§ 51 der geltenden Fassung) zirka 4,2 Millionen Schilling jährlich eingespart werden. Weiters werden in diesem Zusammenhang gewisse personelle Einsparungen im Bereich der Geschäftsstelle dieser Kommission bewirkt. Die Neuregelung der Vergütungen der Zivildienstleistenden geht vom Grundsatz der Kostenneutralität aus.

Die Abgeordneten Moser und Genossen haben am 14. Mai 1991 den Entschließungsantrag 132/A(E) betreffend die Abschaffung der Zivildienstkommission und Verlängerung der Zivildienstzeit auf zwölf Monate im Nationalrat eingebracht und im wesentlichen wie folgt begründet:

„Nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Zivildienstge-

setzes wird wehrpflichtigen Österreichern das Recht eingeräumt, bei Vorliegen schwerwiegender Gewissensgründe die Befreiung vom Wehrdienst und die ersatzweise Ableistung eines Zivildienstes zu beantragen.

Die Schlüssigkeit der vom Antragsteller dargelegten Gründe wird hiebei von Kollegialbehörden (Zivildienstkommissionen) beurteilt, welche mit Bescheid über die Zulassung zum Wehrrersatzdienst entscheiden. Da die Geisteshaltung eines Wehrdienstverweigerers jedoch nicht objektiv von einer Behörde überprüft werden kann, muß die Kompetenz der Zivildienstkommission als Entscheidungsträger unbedingt abgelehnt werden.

Aus diesem Grunde haben nunmehr auch die Regierungsparteien angekündigt, die Zivildienstkommission als ungeeignete Einrichtung zur Prüfung von Wissensfragen abzuschaffen. Diese begrüßenswerte politische Willensbildung soll jedoch von unzureichenden flankierenden Maßnahmen begleitet werden. So sei trotz der weiterbestehenden Besserstellung des Zivildienstes geplant, bei sogenannten „schweren Diensten“ von einer Verlängerung überhaupt Abstand zu nehmen und ansonsten die Zivildienstzeit um zwei Monate zu erhöhen.

Diese Vorhaben werden jedoch keinesfalls den zur Glaubhaftmachung der Gewissensgründe erforderlichen Ausgleich herbeiführen. Wehrdienstleistende haben nicht nur die weitaus höheren physischen und psychischen Belastungen einer militärischen Ausbildung auf sich zu nehmen, sondern — im Falle der nationalen Bedrohung — auch größtes persönliches Risiko (Einsatz ihres Lebens) zu tragen. Da die Ableistung des Zivildienstes auf Grund der Aufgabenstellung und der unterschiedlichen Organisationsstruktur (private Unterkunftnahme zumeist im Heimatort, höhere Entschädigungen, gelindere Strafsanktionen und vieles mehr) mit vergleichsweise geringen Belastungen verbunden ist, muß die Streichung der Gewissensprüfung ohne ausreichende flankierende Maßnahmen letztlich zur unverantwortbaren Aushöhlung der allgemeinen Wehrpflicht führen. Der Zivildienst würde hiedurch in verfassungswidriger Weise in einen Alternativdienst umgewandelt werden.

Angesichts der gebotenen Gleichstellung der Präsenz- und Zivildienstler und im Interesse der Erhaltung der Wehrfähigkeit Österreichs sollte daher — nach Wegfall der Gewissensprüfung — die Dauer des Zivildienstes unbedingt auf zwölf Monate verlängert werden. Zudem ist zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Kategorisierung verschiedener Zivildienstleistungen der Verpflichtungszeitraum von insgesamt zwölf Monaten einheitlich einzurichten.

Die diesem Antrag zugrunde liegende Verlängerung der Zivildienstdauer würde unbestreitbar die Gewissensprüfung durch die Zivildienstkommission entbehrlich machen und dem Wehrrersatzdienst die gewünschte Akzeptanz in der Öffentlichkeit verschaffen.“

Weiters haben die Abgeordneten Wabl und Genossen am 15. Mai 1991 den Antrag 156/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 627/1988, geändert wird (ZDG-Novelle 1991), im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Allgemeiner Teil:

Bereits bei den Verhandlungen zur Zivildienstgesetz-Novelle 1988 hat der Antragsteller die Abschaffung der Gewissensprüfung gefordert und entsprechende Anträge an den Innenausschuß sowie an das Plenum des Nationalrates gerichtet. Die politischen Voraussetzungen zur Abschaffung dieser von vielen Abgeordneten als unvernünftig und unbefriedigend bezeichneten Einrichtung waren damals offensichtlich jedoch noch nicht gegeben.

Inzwischen wurde auch in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPÖ und ÖVP vereinbart, in dieser Gesetzgebungsperiode die Zivildienstkommission abzuschaffen. Dazu beigetragen hat sicherlich auch, daß die „Gewissensprüfung“ durch die Zivildienstkommissionen — nach geltendem Recht Voraussetzung der Zivildienstbefreiung — ein unwürdiges Verfahren darstellt.

Diesem Anliegen dient der vorliegende Antrag, der selbst aber nur als erster Schritt betrachtet werden kann, dem weitere folgen müssen: Ausbau der Ausbildung in Formen der gewaltfreien Aktion, Verbesserung der Schulung im Verständnis internationaler Konflikte, Verbesserung der politischen Bildung und vieles andere mehr.

Fernziel dieser Initiative ist zweifellos der Abbau der militärischen Potentiale in Österreich und anderen Staaten. Die Geschichte hat in ausreichendem Maße gelehrt, daß diese Form der Sicherheitspolitik die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen kann, sondern im Gegenteil — gerade heute — Unsicherheit schafft. Die Verwendung gigantischer finanzieller Mittel im Bereich der militärischen Rüstung erzeugt in vielen Fällen erst jene Notsituation und jene Ungerechtigkeit, die zu Spannungen führen. Österreich könnte gemeinsam mit der Schweiz und den anderen Nachbarländern, die nicht Mitglied der NATO und auch nicht mehr Mitglied des Warschauer Paktes sind, wie zB ČSFR oder Ungarn, zeigen, wie eine andere Sicherheitspolitik aussehen könnte, wie jene Mittel, die bisher der militärischen Aufrüstung zur Verfügung standen, in gezielte Außenpolitik sowie in die Entwicklung gewaltfreier Formen der Verteidigung investiert werden.

Besonderer Teil:

1. Im wesentlichen ergibt sich die Notwendigkeit der Novellierung aus der Abschaffung der Zivildienstkommission, wie sie im Regierungsübereinkommen der Koalitionsparteien festgehalten wurde.
2. Angesichts der zunehmenden Gewalt und Konflikte, die in persönlichen und gesellschaftlichen Bereichen auftreten, erscheint es als unerläßlich, Zivildienst vor allem als Friedensdienst einzurichten. Der Bereich der Friedensarbeit stellt daher einen wesentlichen Bestandteil des Zivildienstes dar. Zivildienst ist kein „Ersatzwehrdienst“, sondern erfüllt wesentliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Friedens.

Der Zivildienst soll daher dazu dienen:

- Methoden der aktiven Gewaltfreiheit zur Lösung von Konflikten im zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Bereich einzuüben;
- Bewußtseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen wie: Ost-West- und Nord-Süd-Konflikte, Rüstungswettlauf, Rüstungsproduktion und ihre Möglichkeiten der Umrüstung auf zivile Produkte, Möglichkeit und Probleme der militärischen Landesverteidigung, Rüstung — Entwicklung — dritte Welt, ...;
- Möglichkeiten der sozialen Landesverteidigung;
- Erkennen der Ursachen von Gewalt, Aggression oder Krieg und die Erarbeitung sozialer und wirtschaftlicher Möglichkeiten, solche Konfliktsituationen abzubauen.

Ein wesentlicher Tätigkeitsbereich im Rahmen des Zivildienstes stellt angesichts der Bedrohung unserer Umwelt unzweifelhaft auch der Umweltbereich dar.

3. Zivildienst zu leisten ist ein grundlegendes Menschenrecht, das nicht eingeschränkt werden darf. Zuletzt hat das Europäische Parlament mit EntschlieÙung von 30. Oktober 1989 die Mitgliedsstaaten aufgefordert, „sich dafür einzusetzen, daß das Recht auf zivilen Ersatzdienst als ein Menschenrecht in die EMRK aufgenommen wird“.
- Es ist deshalb durch nichts zu begründen, daß das Antragsrecht für den Zivildienst zu irgendwelchen Zeiten ruhen soll. Die freie Entscheidung für den Zivildienst muß jederzeit möglich sein, auch noch während der Ableistung des Präsenzdienstes.
4. Laut einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments soll der zivile Ersatzdienst keinesfalls länger dauern als der Wehrdienst. Auch

der VfGH Rom hat mit Urteil vom 19. Juli 1989 in diesem Sinn entschieden.

5. Analog der Beschwerdekommision im Wehrgesetz soll eine Zivildienstbeschwerdekommision als Kontrollorgan geschaffen werden.“

Schließlich wurde auch die Petition Nr. 28 betreffend den Bestand der militärischen Landesverteidigung, überreicht von den Abgeordneten Hans Helmut Moser, dem Ausschuß für innere Angelegenheiten zur Beratung zugewiesen. Der gegenständlichen Petition war folgende Begründung beigegeben:

„Die Grundpfeiler der militärischen Landesverteidigung sind die allgemeine Wehrpflicht und das Prinzip der Miliz. Beide sind in der Verfassung verankert. Allgemeine Wehrpflicht heißt Einsatz für die Gemeinschaft mit dem eigenen Leben und nicht nur mit der Arbeitskraft. Allgemeine Wehrpflicht kann nur existieren, wenn sich niemand aus dieser Verpflichtung stehlen kann. Nur ein kleiner Prozentsatz an Befreiungen von der Wehrpflicht kann toleriert werden, um das Prinzip der Allgemeinheit nicht zu verletzen.

Die in Diskussion stehende Neuregelung des Wehrrersatzdienstes sieht den Wegfall der Gewissensprüfung vor. Damit würde die Entscheidung zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Wehrrersatzdienstes einzig und allein den Wehrpflichtigen überlassen und somit das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht verlassen werden. Als Zugangsbeschränkung ist zwar eine Verlängerung des Zivildienstes außer in den Fällen des erschwerten Zivildienstes vorgesehen, der Verlauf der Diskussion läßt jedoch den Schluß zu, daß der erschwerte Zivildienst der Regelfall werden würde.

Studienergebnisse aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung lassen bereits jetzt erkennen, daß ohne wesentliche Verlängerung des Zivildienstes nur noch ein Drittel der Wehrpflichtigen den Wehrdienst wählen würde.

Die unterzeichneten Verbände sind zutiefst besorgt über diese Entwicklung. Das Fehlen eines Steuerungsinstrumentariums, das die personellen Bedürfnisse der militärischen Landesverteidigung befriedigt und somit die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung sicherstellt, würde die personelle Situation der militärischen Landesverteidigung dem zufälligen Entscheid der (nur mehr papiermäßigen) Wehrpflichtigen überlassen. Die stillschweigende Umgehung der allgemeinen Wehrpflicht wäre das Ende der Miliz. Die verbleibende Zahl der der Wehrpflicht nachkommenden Wehrpflichtigen würde nicht einmal für reduzierte Präsenzstreitkräfte ausreichen. Die bestehende Einsatzorganisation würde mangels Übungswilligkeit zerfallen.

Das Ende der militärischen Landesverteidigung wäre nur mehr eine Frage von Monaten.“

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die gegenständlichen Anträge 132/A(E) und 156/A in seiner Sitzung am 18. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, zu deren Vorbehandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem in dessen konstituierender Sitzung vom 14. November 1991 auch die Vorberatung der Regierungsvorlage 249 der Beilagen (Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 — ZDG geändert wird [Zivildienstgesetz-Novelle 1991]) und der Petition Nr. 28 betreffend den Bestand der militärischen Landesverteidigung, überreicht vom Abgeordneten Hans Helmut Moser, übertragen wurde.

Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Gaal, Hofmann, Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller, Marizzi und Helmuth Stocker, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Burgstaller, Kraft, Dr. Pirker und Ing. Schwärzler, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Haigermoser und Moser sowie vom Grünen Klub der Abgeordnete Wabl an.

Bei der konstituierenden Sitzung am 14. November 1991 wurde der Abgeordnete Gaal zum Obmann, Abgeordneter Burgstaller zum Obmann-Stellvertreter und Abgeordneter Moser zum Schriftführer gewählt.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in drei Arbeitssitzungen mit den gegenständlichen Materien, wobei die am 29. November 1991 vertagten Verhandlungen am 2. Dezember 1991 wieder aufgenommen wurden.

Den Beratungen wurde die Regierungsvorlage 249 der Beilagen zugrunde gelegt.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß durch den Obmann Abgeordneten Gaal dem Ausschuß für innere Angelegenheiten in dessen Sitzung am 2. Dezember 1991.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Moser, Dr. Pirker, Hofmann, Voggenhuber, Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller, Gaal, Ing. Schwärzler und Scheibner sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Gaal und Dr. Pirker ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht, dem nachstehende Erläuterungen beigegeben waren:

Zu Z 1:

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der Zivildienstwerber seiner Erklärung auch eine aktuelle Strafregisterbescheinigung beizulegen hat.

Zu Z 2:

Durch die hier gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommene Einschränkung der Dienstleistungs-

gebiete soll die in der ZDG-Novelle 1988 erreichte Straffung im wesentlichen beibehalten werden.

Die Erweiterung bezüglich der Betreuung von Drogenabhängigen steht in einem engen Zusammenhang mit dem bereits normierten Gebiet der Sozialhilfe.

Unter dem Begriff „Sozialhilfe“ versteht der Ausschuß auch Sozialhilfe im Bereich der Landwirtschaft.

Zu Z 3 und 4:

Da die in § 4 a Abs. 1 Z 3 angeführte Aufgabe der gemäß Abschnitt VII a zu bildenden Kommission übertragen wurde, haben die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Bestimmungen in § 4 Abs. 3 Z 2 (§ 4 a Abs. 1 Z 3) zu entfallen.

Die Absätze 2 und 3 des § 4 a waren entsprechend anzugleichen.

Zu Z 5:

Der Ausschuß gelangte zur Auffassung, daß die Feststellung der Rechtsgültigkeit der Erklärung nach § 2 Abs. 1 nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern vom Bundesminister für Inneres getroffen werden soll.

Bei der der Regierungsvorlage zugrunde gelegten Formulierung des § 5 Abs. 1 Z 2 kann sich der zweite Satzteil „ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles . . .“ nicht auf Angehörige des Präsenzstandes gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG (Berufsoffiziere, Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion, Militärpiloten auf Zeit) beziehen, weil die Zugehörigkeit zum Präsenzstand durch Dienstverhältnis und nicht durch Einberufungsbefehl zustande kommt.

Das soll durch die nunmehr vorgesehene Formulierung der Z 2 klargestellt werden.

Die weiteren Änderungen betreffen die nunmehr geänderten Zuständigkeiten im Verfahren nach § 5 Abs. 4.

Zu Z 6:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Definition der Waffe erscheint hinsichtlich des mit der gegenständlichen Bestimmung verfolgten Zweckes zu eng. Es soll daher nicht nur die Gewalt mit einer Waffe gemäß § 1 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, als Tatsache gemäß § 5 Abs. 5 Z 3 gelten, sondern auch die Verwendung eines anderen Mittels, das zur Verwendung als Waffe derart spezifisch geeignet ist, daß es bezüglich Form Wirkungsweise und Anwendbarkeit in einem Kampf Waffen im Sinne des Waffengesetzes 1986 gleichwertig ist (siehe Foregger—Serini, Erläuterungen zu § 143 StGB).

Die weiteren Änderungen betreffen die nunmehr geänderten Zuständigkeiten im Verfahren nach § 5 Abs. 4.

Zu den Z 7 bis 13, 15 bis 17 und 19 bis 24:

Die seit der Zivildienstgesetz-Novelle 1988 in Angleichung an den Wehrdienst vorgesehene Abhaltung von Zivildienstübungen hat sich in der Praxis als nicht durchführbar erwiesen. Es konnten nämlich keine Rechtsträger anerkannter Zivildienst-einrichtungen für die Abhaltung solcher Übungen gewonnen werden. Vielmehr haben diese Rechtsträger gemäß § 7 Abs. 3 der geltenden Fassung stets begehrt, daß die Zivildienstpflichtigen ihren Einrichtungen zur durchgehenden Ableistung des ordentlichen Zivildienstes in seiner gesamten Dauer (Grundzivildienst plus Zivildienstübungen) zugewiesen werden. Die Zuweisung von Zivildienstpflichtigen zum Grundzivildienst in der Dauer von sechs Monaten mit anschließenden Zivildienstübungen gegen den Willen der Rechtsträger sieht das Gesetz nicht vor. Da es sich demnach bei der Institution der Zivildienstübungen um „totes Recht“ handelt, ist die Untergliederung des ordentlichen Zivildienstes in einen Grundzivildienst und Zivildienstübungen wieder aufzuheben.

Es waren daher alle Bestimmungen, die den Grundzivildienst und die Zivildienstübungen betreffen, entsprechend anzupassen.

In § 10 Abs. 2 wurden die Worte „im Bereich der Verwaltung des Bundes“ gestrichen.

Zu Z 8:

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Anteil der Zivildienstler, die einen verkürzten Zivildienst von acht Monaten in Anspruch nehmen, zwischen 10 und 15% liegen wird.

Zu Z 14:

Um sicherzustellen, daß ein Dienst im Ausland nicht in Form kurzfristiger Dienstleistungen über mehrere Jahre hindurch geleistet werden kann (zB im Urlaub), sondern wie der Wehr- oder Zivildienst durchgehend geleistet werden muß, erscheint die Normierung einer durchgehenden Dienstleistung auch für diesen Dienst erforderlich.

Zu Z 25:

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vollziehung der der Kommission gemäß § 54 a Abs. 2 übertragenen Aufgaben, erschien die Normierung einer Mitteilungspflicht des Rechtsträgers erforderlich.

Zu Z 28:

Der Ausschuß gelangte zur Auffassung, daß zwecks Wahrung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei der Vollziehung des § 54 a Abs. 2

eine weisungsfreie Kommission im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG zu bilden ist.

Zu den Z 30 bis 34:

Auf Grund der Änderungen in diesem Abänderungsantrag waren auch in den Übergangs- und Schlußbestimmungen die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z 34:

Hier liegt offensichtlich ein Redaktionsversehen vor. Es ist kaum anzunehmen, daß der Bundesminister für Landesverteidigung mit der Vollziehung des § 5 a Abs. 5 (Abrechnung von Zeiten des Präsenzdienstes auf den Zivildienst) betraut werden soll, sondern vielmehr mit dem § 5 a Abs. 4 (Information der Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren).

Da die im § 5 Abs. 1 geregelten Ruhenstatbestände materiell in einem untrennbaren Zusammenhang mit der — zu Recht — dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Inneres zugeordneten Befugnis der Wehrpflichtigen, eine Erklärung über die Nichterfüllung der Wehrpflicht abzugeben, steht, erschiene es überdies unrichtig, für die Ruhenstatbestände eine Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung vorzusehen.

Diesem Versehen soll die nunmehrige Formulierung Rechnung tragen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Gaal und Dr. Pirker mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein vom Abgeordneten Voggenhuber eingebrachter Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Mit der Beschlußfassung des in der Regierungsvorlage enthaltenen Gesetzentwurfes samt den beigeschlossenen Abänderungen gelten die Anträge 132/A(E) und 156/A sowie die Petition Nr. 28 als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Oberhaidinger gewählt. Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (249 der Beilagen) enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beigeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 12 02

Oberhaidinger
Berichterstatter

Elmecker
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 249 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 — ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1991)

1. In Art. I Z 2 (§ 2) lautet Abs. 2:

„(2) Der Wehrpflichtige hat der Erklärung nach Abs. 1 einen Lebenslauf und eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, oder den Nachweis über die Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung beizuschließen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als einen Monat zurückliegen darf.“

Mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 festgestellt wird (§ 5 Abs. 4), ist der Wehrpflichtige zivildienstpflichtig. Ein zu diesem Zeitpunkt bestehender Einberufungsbefehl tritt außer Kraft.“

2. Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 2) lautet:

„(2) Diese Dienstleistungen sind — unbeschadet des Abs. 3 — auf folgenden Gebieten zu erbringen:
Dienst in Krankenanstalten,
Rettungswesen,
Sozial- und Behindertenhilfe,
Altenbetreuung,
Krankenpflege,
Betreuung von Drogenabhängigen,
Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen,
Einsätze bei Epidemien,
Katastrophenhilfe und Zivilschutz sowie
andere Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.“

3. In Art. I entfällt die Z 5 (§ 4 Abs. 3 Z 2).

4. Art. I Z 7 (§ 4 a) lautet:

„§ 4 a. (1) Im Anerkennungsbescheid nach § 4 Abs. 1 ist auch anzugeben,

1. welche Tätigkeiten die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu erbringen haben und
2. für wieviele Zivildienstplätze die Einrichtung höchstens zugelassen wird.

(2) Der Landeshauptmann hat innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung des Bescheides nach § 4 Abs. 1 samt den dazugehörigen Akten des Verfahrens an die Kommission zur Entscheidung nach § 54 a Abs. 2 weiterzuleiten. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn der Rechtsträger eine Änderung der Tätigkeiten oder eine Änderung der Zahl der Zivildienstplätze (Abs. 1 Z 1 und 2) beantragt.

(3) Eine vom Rechtsträger nach § 39 a erstattete Mitteilung ist vom Landeshauptmann unter Anschluß der Akten des Anerkennungsverfahrens ebenfalls unverzüglich an die Kommission zur Entscheidung weiterzuleiten.“

5. Art. I Z 8 (§ 5) lautet:

„8. § 5 lautet:

§ 5. (1) Das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes sowie in den Fällen des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG und

3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bescheide nach § 6 Abs. 2 und 3.

(2) Die Erklärung nach § 2 Abs. 1 ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Das Militärkommando, oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission, hat innerhalb von zwei Wochen die Erklärung an den Bundesminister für Inneres unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nachdem die Erklärung nach § 2 Abs. 1 bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Weist die Erklärung Mängel auf (Abs. 5), wodurch sie nicht rechtswirksam werden kann, so sind diese im Feststellungsbescheid einzeln anzuführen.

(5) Als Mängel nach Abs. 4 gelten:

1. Untauglichkeit für den Wehrdienst (§ 2 Abs. 1 erster Satz),
2. Unvollständigkeit der Erklärung (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3),
3. Vorliegen von Tatsachen gemäß § 5 a Abs. 1,
4. Abgabe der Erklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen,
5. Ruhen des Rechtes zur Abgabe der Erklärung (§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 3) und
6. Fehlen des Lebenslaufes oder der Strafregisterbescheinigung oder des Nachweises über die Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung (§ 2 Abs. 2).

(6) Das Bundesministerium für Inneres hat innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides diesen unter Angabe des Tages des Eintrittes der Rechtskraft dem nach Abs. 2 zuständigen Militärkommando zur Kenntnis zu bringen.

(7) Das nach Abs. 2 zuständige Militärkommando hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Bescheides über die Feststellung der Rechtsgültigkeit der Abgabe der Erklärung dem Bundesministerium für Inneres die im Zuge des Stellungsverfahrens oder einer Nachstellung festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) sowie das Stellungs- und Stellungsuntersuchungsblatt weiterzuleiten. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden.“

6. Art. I Z 9 (§ 5 a) lautet:

„9. § 5 a lautet:

„§ 5 a. (1) Als Tatsachen im Sinne des § 5 Abs. 5 Z 3 gelten:

1. Eine Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 443, oder ein anderes gleichwertiges Mittel verwendet wurde.
2. Die Zugehörigkeit des Zivildienstwerbers zu einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Erklärung nach § 2 Abs. 1.

(2) Alle Behörden und Ämter haben dem Bundesministerium für Inneres die von ihm verlangten, für die Feststellung nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.

(3) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres mit Beschluß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(4) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) in geeigneter Weise über das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, zu informieren.

(5) Liegt eine rechtsgültige Erklärung nach § 2 Abs. 1 vor, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden.“

7. Art. I Z 11 (§ 6 a) lautet:

„§ 6 a. (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.

(2) Der ordentliche Zivildienst ist

1. als Einsatz gemäß § 8 Abs. 1 und
2. in den in Abs. 3 angeführten Fällen als Einsatz gemäß § 8 a Abs. 1

zu leisten.

(3) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen, und zwar

1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 und
2. als Einsatz gemäß § 8 a Abs. 6 zu leisten.“

8. Art. I Z 12 (§ 7) lautet:

„§ 7. (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt, unbeschadet des § 5 a Abs. 5, zehn Monate. Sie beträgt acht Monate, wenn für den Zivildienstpflichtigen auf Grund der Art der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber den üblicherweise von Zivildienstpflichtigen zu erbringenden Dienstleistungen besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastungen verbunden sind. Diese werden in der Regel bei der sozialen oder gesundheitlichen Betreuung von Pflegebedürftigen oder kranken Menschen anzunehmen sein.

(3) Eine besondere arbeitszeitliche Belastung ist gegeben, wenn Zivildienstpflichtige bei der Einrichtung regelmäßig zumindest sechsmal innerhalb eines Kalendermonats in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr für mindestens sechs Stunden zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(4) Der ordentliche Zivildienst ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und § 19 a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

9. In Art. I entfällt die Z 13 (§ 7 a).

10. In Art. I wird nach Z 13 folgende Z 13 a eingefügt:

„13. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Zuweisungsbescheid ist vom Bundesminister für Inneres bei einer Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst spätestens vier Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zuzustellen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist.“

11. In Art. I entfällt die Z 14 (§ 8 a Abs. 1).

12. Art. I Z 15 (§ 10) lautet:

„§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst seine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes, so hat der Bundesminister für Inneres ehestmöglich die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrich-

tung unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 3 zu verfügen.

(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab der von ihm rechtsgültig abgegebenen Erklärung (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4) antreten kann.“

13. Art. I Z 16 (§ 12 a Abs. 1 und 2) lautet:

„(Verfassungsbestimmung) Im § 12 a Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck ‚§ 7 Abs. 1 bis 3‘ durch den Ausdruck ‚§ 7 Abs. 2‘ und im Abs. 1 der Ausdruck ‚Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten‘ durch den Ausdruck ‚Bundeskanzler‘ ersetzt.“

14. In Art. I Z 17 (§ 12 b) lautet der erste Satz:

„§ 12 b. (Verfassungsbestimmung) (1) Zivildienstpflichtige werden nicht zum ordentlichen Zivildienst herangezogen, wenn

1. sie sich gegenüber einem nach Abs. 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden, durchgehend mindestens zwölf Monate dauernden Dienstes im Ausland vertraglich verpflichtet haben,
2. sie diesen Dienst unentgeltlich leisten und
3. der Dienst die Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art zum Ziele hat.“

15. In Art. I wird nach Z 17 folgende Z 17 a eingefügt:

„17 a. Im § 18 a Abs. 1 wird der Ausdruck ‚Grundzivildienstes‘ durch den Ausdruck ‚ordentlichen Zivildienstes‘ ersetzt.“

16. Art. I Z 18 (§ 23 a Abs. 1) lautet:

„18. § 23 a Abs. 1 lautet:

„(1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5) Zivildienstleistende unter folgenden Voraussetzungen vom Dienst freistellen:

1. Die Dienstfreistellung darf im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden.
2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des ordentlichen Zivildienstes
 - a) nach § 7 Abs. 2 erster Satz zehn Werktagen und
 - b) nach § 7 Abs. 2 zweiter Satz acht Werktagen nicht überschreiten.
3. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren als unter Z 2 genannten Zeitraum vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend.

4. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.“

17. In Art. I Z 20 (§ 25 a) lautet Abs. 2:

„(2) Die Grundvergütung nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. Bei einem ordentlichen Zivildienst nach § 8 Abs. 1 und § 8 a Abs. 1 sowie bei einem daran anschließenden außerordentlichen Zivildienst nach

§ 8 a Abs. 6 3 102 S und

2. bei einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 2 922 S“

18. Art. I Z 24 (§ 28) lautet:

„§ 28. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Er ist verpflichtet an dieser Verpflegung teilzunehmen, sofern nicht unter Berücksichtigung von Interessen des Zivildienstes oder von in der Person des Zivildienstpflichtigen gelegenen Gründen davon Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des Zivildienstleistenden entweder durch einen Küchenbetrieb oder durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten zu sorgen.

(3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, für die Verpflegung zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, so hat er in diesen Fällen dem Zivildienstleistenden eine Abfindung zu gewähren. Gleiches gilt, wenn dem Zivildienstleistenden die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist.

(4) Die Höhe dieser Abfindung (Abs. 3) ist nach den durchschnittlichen Kosten der in Abs. 2 angeführten Art der Beistellung der Verpflegung zu bestimmen.

(5) Für die Zeit des Grundlehrganges (§ 18 a Abs. 4) hat der Rechtsträger, dem die Durchführung von Grundlehrgängen übertragen worden ist (§ 18 a Abs. 2), gegen Vergütung der ihm erwachsenden Kosten (§ 18 a Abs. 3), für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer zu sorgen.“

19. Art. I Z 32 (§ 34 Abs. 1) lautet:

„32. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen ordentlichen Zivildienst oder

2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8 a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst

leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach den §§ 25 und 30 HGG zusteht.“

20. In Art. I wird nach Z 33 folgende Z 33 a eingefügt:

„33 a. § 34 b Abs. 1 lautet:

„(1) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leistet, hat

für die Dauer eines solchen Zivildienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der einen außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG leistet.“

21. In Art. I wird nach Z 33 a folgende Z 33 b eingefügt:

„33 b. § 34 b Abs. 3 entfällt.“

22. In Art. I wird nach Z 35 folgende Z 35 a eingefügt:

„35 a. Im § 37 b Abs. 1 wird der Ausdruck ‚Grundzivildienst‘ durch den Ausdruck ‚ordentlicher Zivildienst‘ ersetzt.“

23. In Art. I wird nach der Z 36 folgende Z 36 a eingefügt:

„36 a. Im § 37 d Abs. 2 wird der Ausdruck ‚Grundzivildienst‘ durch den Ausdruck ‚einen ordentlichen Zivildienst‘ ersetzt.“

24. In Art. I wird nach Z 36 a folgende Z 36 b eingefügt:

„36 b. Im § 37 d Abs. 4 Z 1 wird der Ausdruck ‚Grundzivildienst‘ durch den Ausdruck ‚ordentlicher Zivildienst‘ ersetzt.“

25. In Art. I wird nach Z 37 folgende Z 37 a eingefügt:

„37 a. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a. Treten Umstände ein, die zu einer Änderung der von der Kommission gemäß § 54 a Abs. 2 Z 1 oder 2 getroffenen Entscheidung führen könnten, so hat dies der Rechtsträger dem Landeshauptmann unter Darlegung des hiefür maßgeblichen Sachverhaltes unverzüglich mitzuteilen.“

26. Art. I Z 38 (§ 41 Abs. 2) lautet:

„38. § 41 Abs. 2 lautet:

(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1

a) für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 37 c Abs. 3 lit. d sowie § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 und

b) für Leistungen nach § 28 Abs. 2 und 3, wobei sich bei dieser Vergütung die Höhe nach den durchschnittlichen Kosten der in § 28 Abs. 2 angeführten Art der Beistellung der Verpflegung richtet

und

2. den Rechtsträgern nach § 18 a Abs. 2 für Leistungen nach § 18 a Abs. 3.“

27. In Art. I Z 40 (§ 43) lautet Abs. 2 Z 4:

„4. Gutachten nach § 4 Abs. 5 zu erstatten.“

28. In Art. I wird nach Z 52 folgende Z 52 a eingefügt:

„52 a. Nach § 54 wird folgender Abschnitt VII a eingefügt:

„ABSCHNITT VII a

Kommission

§ 54 a. (1) Beim Bundesministerium für Inneres wird eine Kommission mit den in Abs. 2 angeführten Aufgaben eingerichtet.

(2) Die Kommission hat

1. über die Zuordnung, auf welchen der in § 4 a Abs. 1 Z 2 erwähnten Zivildienstplätze auf Grund der in § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Kriterien
 - a) ein ordentlicher Zivildienst von zehn Monaten oder
 - b) ein solcher von acht Monaten zu leisten ist und
2. über die Höhe der dem Zivildienstleistenden gemäß § 28 Abs. 3 und 4 zustehenden Abfindung

zu entscheiden.

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 kommt dem Rechtsträger Parteistellung zu.

§ 54 b. (1) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl der weiteren Mitglieder. Die Mitglieder der Kommission sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Senate (§ 54 c) vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers (Art. 67 Abs. 1 B-VG) für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu bestellen.

(2) Scheiden Mitglieder während der Funktionsperiode aus oder kann mit den bestellten Mitgliedern nicht das Auslangen gefunden werden, so sind, wenn erforderlich, für den Rest der Funktionsperiode neue Mitglieder zu bestellen.

§ 54 c. (1) Die Kommission beschließt in Senaten.

(2) Jedes Mitglied der Kommission kann mehreren Senaten angehören.

(3) Jedem Senat der Kommission gehören als Mitglieder an:

1. Der Vorsitzende der Kommission oder einer seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzender und
2. je ein Vertreter jedes Landes auf Vorschlag des jeweiligen Landeshauptmannes.

(4) Bei der Bestellung nach Abs. 3 Z 1 ist auf § 63 a Abs. 2 des Richterdienstgesetzes 1961, BGBl. Nr. 305, Bedacht zu nehmen. Die Vorschläge nach Abs. 3 Z 2 sind dem Bundesminister für Inneres zu erstatten. Sofern dies nicht binnen acht Wochen erfolgt, entfällt für die betreffende Funktionsperiode das Vorschlagsrecht.

§ 54 d. (1) Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier weiteren Senatsmitgliedern erforderlich.

(2) Ein Beschluß bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 54 e. (1) Der Senatsvorsitzende hat Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührevorschriften des Bundes und auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

(2) Über die Ansprüche nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Auszahlung der Vergütung obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

§ 54 f. (1) Die Kommission hat das AVG anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommission entscheidet in oberster Instanz. Gegen ihre Bescheide ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über Ersuchen der Kommission mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen (§ 55 Abs. 1 AVG) durchzuführen, soweit dies für die Entscheidung der Kommission nach § 54 a Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Alle Behörden und Ämter haben der Kommission die von ihr verlangten, für die Entscheidung nach § 54 a Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.

§ 54 g. Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden, der Senatsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder, sowie über die Einladungen zu den Kommissionssitzungen zu treffen sind.

§ 54 h. Die Kommission hat je eine Ausfertigung ihrer Entscheidungen nach § 54 a Abs. 2 innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft

1. dem nach § 4 Abs. 5 zuständigen Landeshauptmann und
2. dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

§ 54 i. Die §§ 45, 46, 49, 50 und 52 sind auf die Kommission mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils anstelle der Ausdrücke „Zivildienststrat“, „der Vorsitzende des Zivildienststrates“ sowie „Ratsmitglieder“ die Ausdrücke „Kommission“, „der Vorsitzende der Kommission“ sowie „Kommissionsmitglieder“ treten.

330 der Beilagen

11

§ 54 j. Der Vorsitzende der Kommission hat jährlich bis spätestens 15. März des darauffolgenden Jahres dem Bundesminister für Inneres einen Bericht über die Tätigkeit der Kommission im abgelaufenen Kalenderjahr zu erstatten.“

29. Art. I Z 58 (§ 75 b) lautet:

„Nach § 75 a wird folgender § 75 b eingefügt:

§ 75 b (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, haben Zivildienstpflichtigen zwanzig Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach § 2 Abs. 1 festgestellt worden ist, unbeschadet des Abs. 2 keine waffenrechtlichen Urkunden auszustellen, die zum Erwerb, zum Besitz oder zum Führen von Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986 berechtigen.

(2) Abs. 1 ist hinsichtlich waffenrechtlicher Urkunden zum Führen von Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden, wenn eine Person glaubhaft macht, daß sie außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder ihrer eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit der Gewalt von Waffen im Sinne des Waffengesetzes 1986 wirksam begegnet werden kann.

(3) Der Zivildienstpflichtige hat die Behörde, die ihm eine waffenrechtliche Urkunde ausgestellt hat, von der Feststellung seiner Zivildienstpflicht in Kenntnis zu setzen. Ausgestellte waffenrechtliche Urkunden hat die Behörde, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach § 2 Abs. 1 festgestellt worden ist, zu entziehen.“

30. Art. II Z 1 (§ 76) lautet:

„§ 76. (1) § 1, § 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 Z 2, § 4 Abs. 5, § 4 a, § 5, § 5 a, § 6, § 6 a, § 8 a Abs. 1, § 12 a Abs. 1 und 2, § 12 b, § 31 Abs. 3, § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 37 c Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Abs. 1, § 45, § 46, § 47, § 49 Abs. 1, § 50, § 51 Abs. 2, § 51 Abs. 3, § 52, § 53, § 54, Abschnitt VII a, § 57 Abs. 2, § 74, § 75, § 75 a, § 75 b, § 76 b, § 76 d, § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5 a und 6 sowie die Überschrift zu Abschnitt VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) § 7, § 8 Abs. 2, § 10, § 12 a Abs. 1 und 2, § 18 a Abs. 1, § 23 a Abs. 1, § 25, § 25 a, § 26, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 34 b Abs. 1, § 37 b Abs. 1, § 37 d Abs. 2, § 37 d Abs. 4 Z 1 und § 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. April 1992 in Kraft.

(3) Es treten außer Kraft:

1. § 51 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1991;
2. § 26 a, § 34 a und § 34 b Abs. 3 mit Ablauf des 30. September 1992 und
3. die im Abs. 1 zitierten Bestimmungen ausgenommen § 3 Abs. 2 und 3, § 4 a Abs. 1 Z 1 und 2, § 6 a, § 12 a, § 12 b, § 37 c Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65, § 74, § 75 a, § 75 b, § 76 b Abs. 3 und § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5 a und 6, mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

(4) § 7 erhält mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 folgende Fassung:

§ 7. (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Der ordentliche Zivildienst dauert acht Monate und ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und § 19 a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.

(5) (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 in der vor dem 1. Jänner geltenden Fassung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

31. In Art. II Z 3 (§ 76 b) lautet Abs. 1:

„§ 76 b. (1) Die vor dem 1. Jänner 1992 nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage eingebrachten Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gelten als Erklärung nach § 2 Abs. 1, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine stattgebende Entscheidung getroffen oder der Antrag nicht rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen worden ist. Diese sind an den Bundesminister für Inneres zur Entscheidung nach § 5 Abs. 4 weiterzuleiten. Der Zivildienstwerber ist hievon in Kenntnis zu setzen.“

32. In Art. II Z 3 (§ 76 b) lautet Abs. 3:

„(3) Personen, deren rechtsgültige Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 nach der durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 geschaffenen Rechtslage rechtskräftig mit Bescheid festgestellt wurde, gelten auch als zivildienstpflichtig nach den gemäß § 76 a mit 1. Jänner 1994 wieder in Kraft tretenden Bestimmungen.“

33. Art. II Z 4 (§ 76 c) lautet:

„4. Nach § 76 b wird folgender § 76 c eingefügt:

§ 76 c. Der Landeshauptmann hat bis längstens 1. Februar 1992 die Rechtsträger der vor dem 1. Jänner 1992 anerkannten Einrichtungen bei Setzung einer höchstens mit vier Wochen zu

12

330 der Beilagen

bestimmenden Frist aufzufordern, die für die Entscheidung der Kommission nach § 54 a Abs. 2 erforderlichen Angaben zu machen. Diese Angaben sind von ihm mit den Akten des Verfahrens unverzüglich an die Kommission weiterzuleiten.“

34. Art. II Z 6 (§ 77 Abs. 1 Z 1 und 2) lautet:

„6. § 77 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

1. der §§ 10 Abs. 2, 37 a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2, 54 Abs. 1, 54 b und 54 c die Bundesregierung;
2. der §§ 5 Abs. 2, 3 und 7, 5 a Abs. 4 sowie 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung.“